

## **Kultur und Bildung**

### **Kurzreferat anlässlich der Tagung zum neuen Kulturförderungsgesetz und Pro Helvetia Gesetz vom 15. September 2005**

Kultur und Bildung.

Eine gebildete Frau, ein kultivierter Mann. Die Eigenschaftswörter sind sich nahe. Sie weisen auf Form hin und auf Haltung. Eine gebildete Dame, ein kultivierter Herr. Da ist die Art und Weise eines allfälligen Auftritts – Form und Haltung – schon inbegriffen. Bildung ist Prägung, Formung. Kultur manifestiert sich in Lebensformen, Verhaltensweisen. Gleichzeitig ist der Weg der Bildung ein Weg der Selbstfindung und Kultur identitätsstiftend. Die Form bedarf keiner Eleganz, die Haltung ist nicht notgedrungen aristokratisch. Herzensbildung, Gesprächskultur, Gastfreundschaft, Toleranz wären dazu Stichworte. Bildung ist Aneignung und Entfaltung im Gegenverkehr zwischen Innen und Aussen. Lebendige Kulturen wirken in die Breite, im grossen Ganzen ebenso wie ins Einzelne, im Bereich der Spezialisierungen und Spitzen. Ein Gespräch über Bildung und Kultur ist kein elitäres Gespräch. Und das Gespräch über das Eine ist immer auch ein Gespräch über das Andere.

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke den Veranstalterinnen und Veranstaltern des heutigen Tages, dass ich die Gelegenheit bekomme, einige Anregungen allgemeiner Natur in die detaillierte Auseinandersetzung einzubringen. Als Teil des administrativen Personals einer Hochschule engagiere ich mich für Bildung, als Klavierspieler für Kultur. Als Dozent einer Kunsthochschule trage ich zur Ausbildung Studierender bei, die später ihren Beitrag zum Kulturleben in der Schweiz oder in Litauen leisten werden. An Kunsthochschulen - Orten der Ausbildung und der künstlerischen Produktion gleichzeitig - lebt man die Verschwisterung von Bildung und Kultur. Mein Interesse am Kulturförderungs- und am Pro Helvetia-Gesetz ist umfassend oder gleichsam ins Quadrat gesetzt. Damit ist nicht vorgegeben, dass die Gesetze Schwierigkeiten in der Art der Quadratur des Zirkels zu überwinden hätten.

Sie werden es heute vermutlich immer wieder hören: Es ist sinnvoll und höchster Anerkennung wert, dass man sich auf Bundesebene im Wissen über die Verantwortung des Staates gegenüber Bildung und Kultur um neue gesetzliche Regelungen bemüht.

Dabei sollen die Regelungen gerade nicht eine uniforme Staatskultur befördern oder ein Bildungsmonopol behaupten. Es geht um den Schutz freier kultureller Entwicklungen und um denjenigen eines grundsätzlichen Rechts auf Aus- und Weiterbildung. Dass dabei der Fokus auf Kultur gerichtet ist, und Bildung im Soziussitz beifährt, versteht sich aus der Auftragslage:

Das innovative Element des Gesetzeswerkes bezieht sich auf Kulturförderung und eine Kulturstiftung. Ein erstes konkretes Lob gilt der Tatsache, dass die Verknüpfung mit der Bildungsthematik ein konstitutives Merkmal des Gesetzestextes ist.

Künstlerische Tätigkeit ist in welcher Form auch immer ein Beitrag zum gesellschaftlichen Gespräch. Als Gedankenmodell, als Probenraum der Ideen, als Spiegel der Befindlichkeit (nicht der wehleidigen, sondern der existenziellen), als Belebung des Tradierten, als visionäres Vor-Bild und als sinnlich-schöpferisches Spiel ist das Kunstgespräch gleichsam mitverantwortlich für die frische Luft, die eine Gesellschaft atmen lässt.

Es kann den wissenschaftlichen Diskurs, den pädagogischen Konvent und die Verhandlungen um wirtschaftliche Entwicklungen nicht ersetzen. Aber es ist in seiner Weise auch unersetzlich und möglicherweise die geeignete Bühne, auf der sich die verschiedensten Diskussionsrunden zum gemeinsamen Gespräch einfinden können.

Gerade weil sich das Kunstgespräch nicht um Grenzen schert, bedarf es einer Pflege dort, wo es geführt wird, es bedarf der konkretisierenden Verortung, um nicht zum Geschwätz zu verkommen. Eine Besinnung auf das kulturelle Umfeld – eben: auf den Ort des Gesprächs – ist angesichts der anonymisierender Globalisierung und eines ökonomistischen Blicks auf die Welt notwendig. Es bedarf eines Regelwerks von Bestimmungen, die der Erhaltung des kulturellen Standorts Schweiz zudienen.

Das Wort „Kultur“ wird auch von Seiten der Ökologie beansprucht. Nicht nur ökologische Katastrophen sind Realität, nicht nur ökologische Kulturen gefährdet, sondern es droht auch ein Schwund der Artenvielfalt, eine Zerstörung der Biotope in gesellschaftlichen Kulturen. Die Bedrohung ist „gesamtschweizerisch“, und zu Recht taucht das Wort im Gesetzesentwurf auf.

Deshalb können mir zwar die „Kann“-Formulierungen im Gesetz dort, wo es um gleichsam bezifferbare und punktuelle Verpflichtungen geht, einleuchten: Erwerb von Kulturgütern, Organisation von Anlässen, Unterstützung von Projekten, Auszeichnung von Leistungen. Da aber, wo einzig auf Bundesebene Handlungsspielraum gegeben ist – Austausch und Vermittlung – und da, wo grundsätzliche Förderung des Kunstschaffens oder grundsätzliche Ergänzung kantonaler und kommunaler Leistungen genannt ist, bleibt das Gesetz mit seinen „Kann“-Formulierung auf halbem Wege stehen.

Die Stichworte „kantonal“ und „kommunal“ sind gefallen. Es ist nicht nur eine Beschwernis insbesondere schweizerischer Kultur- und Bildungspolitik, dass das Ineinandergreifen von Massnahmen auf den verschiedensten politischen Ebenen bedacht werden muss.

Es liegt darin auch ein Garant für Differenzierung und Konkretisierung. Gerade das Kulturleben selbst lässt sich nicht zentralisieren. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass sich Verantwortliche in Gemeinden und Kantonen und auch Private für Kultur und Bildung unmittelbar engagieren und sich mit der Kultur vor Ort identifizieren. Die Übernahme von Verantwortung seitens des Bundes soll nie und nimmer diese Anstrengungen ersetzen, sie soll sie ermuntern; sie stiftet Identität, sie koordiniert und sie deklariert einen grundsätzlichen Anspruch.

Es ist nicht meine Aufgabe, zu kommentieren, inwieweit im diffizilen Spiel der Kräfte das Gesetz allerorten optimale Zuweisungen vorsieht oder nicht. Ich mahne nur drei grundsätzliche Erwägungen an:

Erstens ist Transparenz die Grundvoraussetzung für Zusammenspiel - ich sage das auch auf Grund kammermusikalischer Erfahrungen. Dazu gehört die klare Zuordnung von Aufgaben im Ensemble: wo im Geflecht der Stimmen wird das Wesentliche gesagt? Profunde Kennerinnen und Kenner der föderalistischen Spielregeln werden da ein kritisches Auge auf den Entwurf zu werfen haben.

Zweitens ist Spielraum für die einzelnen Protagonisten zu schaffen. Die Regelungsdichte darf die gleichsam interpretatorische Freiheit der einzelnen Ensemblemitglieder nicht beeinträchtigen. Das Bild vom Biotop ist auch da möglicherweise nicht ungeeignet: Das Feld ist abzustecken und zu sichern, den evolutionären und vielleicht einmal gar revolutionären Entwicklungen aber, solange sie das Zusammenspiel nicht gefährden, Raum zu lassen. Ich meine in gewissen Aufzählungen innerhalb einzelner Artikel eher Einschränkungen auf den Status quo als Öffnungen für Unerwartetes zu lesen.

Drittens: Wo Austausch und Vermittlung angesagt ist, sollen Fachleute für den Dialog besorgt sein. Koordinationsaufträge generieren Papier, Papierberge Mäuse und zwar zumeist graue. Sachkenntnis und Mut zur Profilierung verkürzen die Verhandlungen und garantieren Farbigkeit. Die ausgezeichnete Idee einer vierjährigen Planungsphase, welche ausgleichende Steuerung ermöglicht, soll zum Risiko Mut machen. Zugebenermassen zielt diese dritte Mahnung eher auf die Ebene der Verordnungen als auf jene des Gesetzes.

Wann immer der Souverän über konkrete und klar definierte Kulturvorlagen abstimmt, war ein grosses Vertrauen in und Interesse an Kultur spürbar. Wann immer abstrakte Forderungen von Kulturseite erhoben wurden, evozierten sie Skepsis und Ablehnung. Je klarer und einfacher die Regelungen sind, die das Gesetz vorsieht, umso überzeugender werden sie ausfallen. Dies scheint mir beispielsweise in der Regelung der Repräsentation schweizerischer Kultur im Ausland im vorliegenden Entwurf noch nicht erreicht.

Ich habe im Schweizer Fernsehen vor Jahrzehnten auf dem Schminkstuhl erlebt, wie der berüchtigt gute Chefmaskenbildner mir gestand, dass er vor lauter Rapport-Schreiben nicht mehr dazu komme, selber zu schminken. Das Rapport-Schreiben war nicht seine Spezialität. Einfachheit wäre auch in der Evaluation anzustreben. Es darf nicht dazu kommen, dass das Berichtswesen unter dem Deckmantel Qualitätsmanagement die Ressourcen, die dem Wesentlichen zukommen sollten, für Berichte erschöpft.

Bei aller demokratischen Kontrolle muss grundsätzlich ein grosses Mass an Vertrauen die Kulturförderung begleiten. Nur eine möglichst autonome Gestaltung der Kulturförderung durch die beauftragten Gremien wird eine Vielzahl konkreter Ergebnisse zeitigen können, die dem Souverän einleuchten. Die kritische Begleitung ist wichtig, und Eingriffe bedürfen einer gesetzlichen Handhabe. Sie bedürfen aber auch der Entscheidungsfreudigkeit. Dossiers mit Evaluationsberichten entheben die Steuerungsorgane nicht ihrer Verantwortung und eine konstante Kontrolle verhindert initiatives Handeln und verwischt die Grenzen zwischen Handelnden und Kontrollierenden.

Ich erlaube mir, zum Schluss einer Vermutung Ausdruck zu geben: Der Kulturbegriff ist im Wandel. Schweizerische Kultur war immer geprägt von europäischer Kultur, beziehungsweise der Kultur der angrenzenden Sprach- und Kulturräume. Einzigartig war und ist, wie Welthaltigkeit in Verbindung zum urbanen oder ländlichen schweizerischen Selbstverständnis trat. Ich denke, dass in der durch die Migration beschleunigten Vermischung der Kulturen neue Herausforderungen für die Kulturförderung entstehen. Sie sind unter dem umfassend gemeinten Stichwort „Integration“ zu subsumieren. Ich bin mir nicht sicher, ob der vorliegende Gesetzesentwurf diese kultur- und sozialpolitischen Aspekte vor-sichtig genug berücksichtigt.

In der Publikation der „Avenir Suisse“ „Wohlstand ohne Wachstum“ aus dem Jahr 2004 wird Schule folgendermassen charakterisiert: „Die Schule primär als Bildungsstätte, nicht als Ort der sozialen Integration und der Unterhaltung.“ Dieser Behauptung in meiner Tätigkeit widersprechen zu können, sollen mir das Kulturförderungsgesetz und das Pro Helvetia Gesetz helfen. Beide dienen sie dem Schutz, der Förderung und der Vermittlung von Kultur. Sie haben gesellschaftspolitisch „Integration“ im Sinne der Identitätsfindung und des Austausches zum Ziel. Sie schreiben den Respekt vor der schöpferischen Kraft und der Einzigartigkeit der Bewohnerinnen und Bewohnern unseres Landes einst, heute und künftig als nicht veräusserbaren Wert fest.

In einem solchen Umfeld kann der Auftrag, Bildung und Ausbildung zu vermitteln, wahrgenommen werden. Er zielt seinerseits auf Identitätsfindung und Austausch (Letzteres auch im Sinne beruflicher Arbeit). Er bedarf als Grundlage der sozialen Integration der Beteiligten am Bildungsprozess und der spielerischen, künstlerischen Ermunterung, der Unterhaltung.

Wenn im Gesetz ausdrücklich auf Bildung verwiesen wird, im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung im Bereich der Künste und betreffend der Nachwuchsförderung und des Zugangs zu den Künsten, wünschte ich mir, dass im Kommentar mehr Türen sich auftun würden, als nur zu Wettbewerben oder zum Fachbereich Tanz, und dass der Begriff der Professionalität in einer Weise interpretiert wird, der auch für in der Ausbildung Stehende auf Grund der Qualität ihrer Arbeit Möglichkeiten der Förderung eröffnet werden. Ich denke, dass Gesetze zwar meist vergangene Errungenschaften festschreiben, im besten Fall aber den kommenden Generationen zudienen sollten. Das Kulturförderungsgesetz und das Pro Helvetia Gesetz haben das Zeug dazu, den letztgenannten Anspruch zu erfüllen. Ich danke herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

Zürich, 11. September 2005 Daniel Fueter